

Godehard Josef Osthaus
Bischof von Hildesheim. 1829—1855.
Walgemälde im Besitz der Familie Osthaus.

fügung über das erste Kanonikat, das dem am 5. Juni 1828 verstorbenen Provikar Held zugebachet gewesen war) den Dompastor Santelmann, den Pastor zum heil. Kreuze Spiekermann, Pastor Merz in Hannover, den zweiten Dompastor Fritz und Pastor Brand in Hzum; an demselben Tage wurden die Ernannten installiert; durch Ernennung des Pfarrers Schneider zu Duderstadt zum Kapitular wurde 1829 das Kapitel vollzählig. Die genannte Urkunde verpflichtete das neue Kapitel zur Aufstellung von Kapitelstatuten, ferner die Mitglieder des Kapitels zu neunmonatiger Residenz, zur Mitarbeit in den Verwaltungsgeschäften des Bischofs und zu eifriger Teilnahme am Gottesdienste. Bis gemäß den mit Rom getroffenen und in die Bulle aufgenommenen Vereinbarungen die Dotation des Bischofs und des Kapitels in liegenden Gründen angewiesen würde, sollten die Gehaltszahlungen nebst den Leistungen für den Dom, für den Kultus und die Kurien aus der Staatskasse fließen.

*
*

Bischof Godehard Josef Osthaus.

Am 4. September 1828 trat das Domkapitel zur Bischofswahl zusammen. Ohne zuvor eine Kandidatenliste aufgestellt und der Regierung vorgelegt zu haben, postulierte das Kapitel zum Oberhirten einstimmig den Exekutor der Circumscriptionsbulle, den Paderborner Bischof Friedrich Clemens Freiherr von Ledebur.¹⁰⁾ Der Regierung war die Wahl genehm; doch lehnte der Bischof die Postulation am 24. Oktober ab, weil ein von seinem Landesherrn erfolgtes „Allerhöchstes Handschreiben ihm Verpflichtungen auflege, denen er, ohne die dem Könige und dem Vaterlande schuldige Ehrfurcht und Verbindlichkeiten zu verletzen und große Verlegenheiten herbeizuführen, sich nicht zu entziehen vermöge“. Das Kapitel mußte deshalb zu einer neuen Wahl schreiten und verfuhr nunmehr nach der in der Circumscriptionsbulle aufgestellten Norm. Am 5. März 1829 stellte dasselbe eine Kandidatenliste auf, die von der Regierung nicht beanstandet wurde. Am 26. März wurde der Domdechant Osthaus zum Oberhirten erwählt.

Godehard Johann Heinrich Josef Osthaus war zu Hildesheim am 28. Februar 1768 geboren als Sohn des Domssekretärs Conrad Josef Osthaus und Marie Theresie geb. Corvey. Seine Ausbildung erhielt er auf dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, dann widmete er sich in Straßburg dem Studium der Theologie, in Göttingen und Würzburg dem Studium der Jurisprudenz. Die Stellung seines Vaters bot ihm Aussicht auf frühe Erlangung jener kirchlichen Pfründen, zu welchen derzeit ein Bürgerlicher Zutritt hatte. Schon 1782 resignierte der Inhaber der Vikaria St. Godehardi im Dome sein Benefizium zugunsten Osthaus', dem am 19. April 1782 durch päpstliche Bulle diese Vikarie verliehen wurde.¹¹⁾ 1783 ward er Domicellar im Moritzstifte vor Hildesheim und trat nach zurückgelegtem 21. Jahre und nach Empfang der Subdiaconatsweihe in das Kapitel dieses Kollegiatstiftes ein, während er seine Domvikarie 1791 seinem jüngeren Bruder

¹⁰⁾ Akte des Domkapitels 2 b, Nr. II. — ¹¹⁾ Domkapitularkisches Protokoll vom 28. Februar 1784.

Wilhelm überließ.¹²⁾ Als 1796 die Dechantstelle des Moritzstiftes vakant wurde, ließ Fürstbischof Franz Egon sich bewegen, ihn als Kandidaten für diese Dignität dem heil. Vater zu empfehlen. Der Papst verlieh dem kaum 28 Jahre alten Subdiakon diese Würde, worauf Osthaus am 18. Dezember 1796 die Diakonatsweihe und am 16. Juni 1797 die Priesterweihe empfing. 1810 traf das Moritzstift das Schicksal der übrigen Stifte und Klöster: es wurde aufgehoben, die Präbendaten wurden mit Pensionen abgefunden. Unter der westfälischen Regierung waltete der gewandte Stiftsdechant von 1808 bis 1810 als Kantonmaire, von 1810 bis Ostern 1813 als Domänenadministrator.¹³⁾ Unter der hannoverschen Regierung wirkte Osthaus zeitweilig (1815—1822) als Rat des königlichen katholischen Konsistorium und als Mitglied des Pupillenkollegium der Justizkanzlei zu Hildesheim; dann lebte er eine Zeit lang ohne bestimmte Berufstätigkeit, bis am 1. Juli 1828 der Exekutor der Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ ihm die erste Dignität im neuen Domkapitel der Heimatdiözese verlieh, zu deren Oberhirten die Wahl vom 26. März 1829 ihn berief. Der Papst bestätigte, obwohl er nicht frei von Bedenken gegen die kirchliche Gesinnung des Erwählten war, doch zur Verhütung einer längeren Verwaisung des Sprengels die Wahl durch die Präkonisation vom 27. Juli 1829. Am 4. Oktober 1829 empfing Osthaus die bischöfliche Weihe im Dome zu Hildesheim aus den Händen des Paderborner Bischofs Friedrich Clemens. Am 7. August 1829 bestellte der Papst den Bischof auch zum Administrator des Bistums Osnabrück, dessen Verwaltung übrigens fast ganz in den Händen des zum Weihbischofe erhobenen Osnabrücker Generalvikars Lüpke († 1855) lag. Am 25. August 1829 legte Bischof Osthaus auf dem königlichen Kabinettsministerium zu Hannover den Eid der Treue ab, worauf ihm vom Ministerium das königliche Bestätigungspatent, eine Zeichnung des künftigen hildesheimischen bischöflichen Wappens und der Schlüssel zur bischöflichen Kurie übergeben wurden. Bei Aushändigung der päpstlichen Bullen und übrigen Ausfertigungen der römischen Kurie bevortwortete der Minister ausdrücklich die Wahrung der „landesherrlichen Rechte circa sacra“ und „setzte alle Klauseln jener Bullen und Ausfertigungen, welche mit diesen Rechten . . . nicht vereinbar sein möchten, außer Kraft“. — Wenige Tage darauf erhielt der neue Bischof auf vertraulichem Wege von der Nuntiatur in Brüssel durch eine Mittelsperson ein herzliches Schreiben des Papstes Pius VIII. vom 27. Juli 1829; der Statthalter Christi stellte die Größe seines Amtes und die Schwierigkeit seiner Stellung ihm vor Augen, mahnte ihn zur Pflichttreue, zur Festigkeit, zur Hintanzetzung menschlicher Rücksichten und zur Auswahl kirchlich gesinnter Mitarbeiter.

Der neue Bischof zeichnete sich aus durch hervorragende Geschäftsgewandtheit in Verwaltungsarbeiten, durch ein leutseliges, liebenswürdiges Wesen und seine gesellschaftliche Formen. Die Aufgaben, die seiner harrten, waren nicht gering; mochte auch die Zahl der Katholiken, die der oberhirtlichen Sorge anvertraut waren, im Ver-

¹²⁾ Domkapit. Protokoll vom 27. August 1791. — ¹³⁾ Vergl. die heftigen Angriffe, welche C. v. L. (wohl = Clemens von Bombeck = Gudenua gegen Osthaus richtet wegen dieser einem Priester nicht anstehenden Amter und wegen der damit verbundenen, den Kirchengesetzen widerstrebenden Aufgaben (Katholik 1829, XXX. Bd. S. 66 ff. u. S. XXIII f.).

gleiche mit anderen deutschen Sprengeln keine große sein, desto größer war die Schwierigkeit, gegenüber den Ansprüchen der Staatsgewalt ein genügendes Maß von Rechten und Bewegungsfreiheit für die Kirche und die kirchliche Autorität zu erlangen. Dazu kamen die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden kirchlichen Bedürfnisse der Diaspora. Entblößt der Fürstengewalt, die Jahrhunderte lang den Handlungen der kirchlichen Autorität nach außen höheres Ansehen und starken Rückhalt geboten hatte, verlustig der reichen Einkünfte, mit denen seither die geistlichen Ämter ausgestattet waren, beraubt der geistlichen und materiellen Hilfe, welche die stattliche Zahl der Klöster und Stifte noch immer geboten hatte, überwacht von einer Regierung, die auf allen Gebieten kirchlichen Wirkens eine staatliche Kirchenhoheit zur Geltung brachte und überall Gefährdung der Rechte und Aufgaben der lutherischen Landeskirche witterte, in den wichtigsten Interessen der Diözese angewiesen auf das Wohlwollen der jeweiligen Mitglieder des Ministerium und Konsistorium, hatte der Bischof ein Bistum zu leiten, das immer mehr zum Diasporasprengel sich ausbildete. Diese Verhältnisse zwangen zu doppelt vorsichtigem Handeln und legten den Trägern der Inful nicht selten die Pflicht der Zurückhaltung in Fällen auf, in denen ihr kirchlicher Eifer und frommer Sinn unter günstigerer Konstellation freier sich entfalten haben würde. Diese Verhältnisse, die wir hier nur in Kürze andeuten, möge im Auge behalten, wer die ersten Jahrzehnte der neuen Epoche unseres Bistums richtig beurteilen will.

Staatsgrundgesetz und Rechte der Kirche.

In den Verhandlungen mit dem heil. Stuhle über die Verhältnisse der katholischen Kirche in Hannover hatte die Regierung kaum ein einziges der beanspruchten Hoheitsrechte über die Kirche aufgegeben. Die Regierung wollte Diözesen und Bischöfe; waren diese da, dann erschienen die kirchlichen Verhältnisse äußerlich geordnet, während der Staat freie Hand behielt für eine Regelung der inneren Verhältnisse nach seiner Auffassung. Einen solchen Zustand zu sanktionieren, hatte Rom mit Recht Anstand genommen, und darum nur widerwillig nach dem Scheitern der Konkordatsverhandlungen in den Erlaß einer bloßen Circumscriptionsbulle eingewilligt. Bald nach seinem Amtsantritte sollte denn auch Bischof Osthaus inne werden, wie wenig die Rechte der Kirche gewährleistet waren, wie wenig die Amtsgewalt der Bischöfe anerkannt war; der Einmischung des Staates in die heiligsten Rechte der Kirche und weitaussehenden Konflikten stand Tür und Tor offen. Das zeigte sich klar, als 1831 der Entwurf zu einem Staatsgrundgesetze des Königreichs¹⁴⁾ erschien. Dieses Gesetz, das am 26. September 1833 die Sanction des Königs erhielt, sicherte allerdings in seinem 5. Kapitel § 57 den Evangelischen und den Katholiken „freie öffentliche Religionsübung“ zu, wahrte jedoch dem Könige „über beide Kirchen das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht“ (§ 58). Wohl sollte die „Anordnung der inneren geistlichen Angelegenheiten“ der kirchlichen Autorität überlassen bleiben (§ 59); allein „die Rechte der Kirchenhoheit“ einschließlich der Oberaufsicht über das Vermögen der Kirchen und Stiftungen „wer-

¹⁴⁾ Hannoverische Gesetzsammlung 1833, S. 286 ff.

den vom Könige oder dessen Ministerio unmittelbar oder durch die römisch-katholischen Konsistorien ausgeübt“ (§ 62). Die Bestätigung des Königs oder der Regierung solle notwendig sein zur Anstellung der Prediger und anderen höheren Kirchendiener (§ 66), zu ihrer Entlassung und zu einer Suspension von Amt und Gehalt (§ 67). Zur Teilnahme an der Vermögensverwaltung sollen Kirchenvorsteher in den Gemeinden gewählt werden (§ 69). Wie weit die Anforderungen des Staates gingen, zeigt die Bestimmung, daß „alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden“ ohne ministerielle Genehmigung nicht verkündigt oder vollzogen werden sollen; selbst bei solchen Anordnungen, welche „reine Glaubens- oder kirchliche Lehr- und Disziplinarsachen betreffen“, soll das Ministerium zuvor „sich davon überzeugen, daß deren Inhalt für den Staat unmadeilig ist“: erst dann dürfe der Bischof sie bekannt machen (§ 63). „Alle amtlichen Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Reskripte und sonstigen Schreiben an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner bedürfen des landesherrlichen Placet“, ausgenommen Mitteilungen in Gewissenssachen einzelner Personen (§ 64). Verpflichtet soll das Ministerium sein, „Mißbräuche oder Überschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten und dieselben von Amtswegen oder auf eingegangene Rekurse abzustellen“ (§ 65).

Der Bischof und das Domkapitel überreichten¹⁵⁾ am 5. Januar 1832 dem königlichen Kabinetministerium eine „auf das Nothwendigste beschränkte“ Vorstellung gegen verschiedene bedenkliche Stellen dieses Entwurfes. Am 12. September 1832 überfandte der Bischof seine und des Domkapitels Einwendungen auch der Ständeversammlung des Königreichs, um wenigstens teilweise die Rechte der Kirche zu sichern, und um wenigstens die „rein geistlichen Angelegenheiten“ (im Gegensatz zu Sachen gemischter Natur) einer alles knebelnden staatlichen Bevormundung zu entziehen. Auch Weihbischof und Klerus von Osnabrück überreichten eingehende Darlegungen ihrer Bedenken. Doch schon am 13. November mußte das Domkapitel beklagen, daß diese Vorstellungen „im Wesentlichen überall nicht berücksichtigt“ wurden. Am 25. Januar 1833 richteten deshalb Bischof und Kapitel neue Vorstellungen an die Ständeversammlung, an das Ministerium und an den König, „um einem sonst unvermeidlichen, für uns doppelt schmerzlichen Conflict zwischen Staat und Kirche vorzubeugen“. Beim Könige wurde auch klagend hervorgehoben, daß „ohne Zustimmung des Kirchenoberhauptes von Seiten des Staates ein königliches Konsistorium eingesetzt worden sei, und daß man Gegenstände an dasselbe verwiesen habe, welche nicht nur während der fürstbischöflichen Regierung zu kirchlicher Cognition stets gehört hätten, sondern auf welche die Kirche ein unbezweifeltes und ganz unveräußerliches Recht habe; dahin gehöre die Entscheidung in Ehefachen, die Aufsicht über das Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen“; ferner

¹⁵⁾ Es sei hier im Allgemeinen bemerkt, daß unsere Mitteilungen über die letzten Bischöfe zumeist aus den Akten der Bischöflichen Kurie und des Bischöflichen Generalsekretariates geschöpft sind, deren Einsicht zu diesem Zwecke vom hochwürdigsten Herrn Bischof Wilhelm dem Verfasser gestattet wurde.

daß die 1820 über die Vermögensverwaltung getroffene Vereinbarung, wonach Bischof und Vikariat die Verwaltung, das Konsistorium die Oberaufsicht führen sollte, nicht innegehalten sei, auch 1824 die Hausachen der bischöflichen Behörde entzogen seien, und 1830 das Ministerium erklärt habe, wie die bischöfliche Behörde, das Generalvikariat, überall für keine Behörde angesehen werden könne; beklagt wurde nicht minder, daß die Volksschulen dem kirchlichen Wirkungskreise entzogen und einer Schulkommission untergeordnet seien, die ihrer ersten Einrichtung nach als eine kirchliche Anstalt habe angesehen werden müssen, 1826 aber in eine von der Kirche getrennte Institution des Staates verwandelt sei. Zugleich überreichten Bischof und Domkapitel dem Papste über die bedenklichsten Stellen des Staatsgrundgesetzes eine Vorstellung, die zu ordnungsmäßiger Übermittlung in die Hände des Ministeriums gelegt wurde. Allein das Ministerium war nicht willens, dem Heil. Stuhle diese Eingabe zuzustellen; dieselbe ging deshalb am 14. April 1833 von Hildesheim aus direkt nach Rom ab; diese direkte Einsendung erlaubte das Ministerium in der „Erwartung“, daß übrigens zu allen amtlichen Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle auch hinfüro die ministerielle Genehmigung eingeholt werde.

An demselben Tage, an welchem der König Wilhelm IV. das Staatsgrundgesetz vollzog, am 26. September 1833, setzte er durch allerhöchsten Erlaß den Bischof und das Domkapitel von der Ablehnung ihrer Abänderungsanträge in Kenntnis; beruhigende Zusicherungen, die in verschiedenen Punkten mit allgemein gehaltenen Ausdrücken gegeben wurden, sollten in etwa den bedenklichen Rechtszustand verdecken. Auf die dem heil. Stuhle gemachte Vorstellung erfolgte unter dem 8. November 1834 eine Antwort des Papstes Gregor XVI., die vom Vertreter des Bischofs, Domdechant Merz, in Gegenwart und unter Einsichtnahme des Staatsministers von Strahlenheim geöffnet werden mußte und dann mit ministerieller Erlaubnis dem Bischofe zugestellt werden durfte; der Papst forderte darin Bischof und Kapitel auf zu weiterer Verteidigung der Rechte der Kirche und zur Wachsamkeit gegenüber den modernen staatskirchenrechtlichen Theorien; er teilte zugleich mit, daß er in einer an die Regierung gerichteten Note die Rechte der Kirche reklamiert und gegen die Übergriffe der Konsistorien Verwahrung eingelegt habe; auch brachte er die Pflicht des Staates zur Beschaffung der Dotation des bischöflichen Stuhles und des Domkapitels in liegenden Gütern in Erinnerung.

Verhandlung über Reduktion der Festtage.

Zur Herstellung der Einheit der Festordnung in den beiden hannoverschen Bistümern und zur Anbahnung einer größeren Übereinstimmung mit den benachbarten preussischen Bistümern bewilligte der heil. Stuhl am 20. August 1830 und am 22. November 1831 auf Wunsch der geistlichen und weltlichen Obrigkeit eine Reduktion der Festtage. Als die Apostolischen Breven eingetroffen waren, wurde Bischof Osthaus jedoch wieder bedenklich und zog es vor, um eine „unangenehme Sensation“ im Volke „in der so aufgeregten Zeit“ zu verhüten, die neue Festordnung vorläufig nicht in Kraft treten zu lassen; die tiefe Bewegung, welche inzwischen die Kammerverhandlungen über das Verhältnis von Kirche und Staat in den Gemüthern der Katholiken hervorgerufen hatten, mußte Mißtrauen und Un-

willen gegen jede Änderung im Kultus erzeugen. So blieb das Apostolische Indult unausgeführt.

Streit um Kautelen bei gemischten Ehen.

Zu einer unerquicklichen Differenz zwischen dem katholischen Klerus und der Regierung gab die Frage der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Anlaß.¹⁶⁾ Immer und immer wieder verlangten Ministerium und Konsistorium, der Klerus solle sich in diese Frage gar nicht einmischen, er solle die Klauseln, an welche Rom seine Dispensen knüpfte, unbeachtet lassen, und die lutherische Erziehung der Kinder solle keinen Grund bilden zur Abweisung der Eltern von dem Sakramenten-Empfange: Zu solcher Einmischung in die innersten Fragen der katholischen Kirche sah die Regierung sich ermutigt durch eine Erklärung, welche das Ministerium nach Franz Egons Tode vom Bischof von Baderborn Friedrich Clemens von Ledebur in seiner früheren Eigenschaft als Apostolischer Vikar für Hildesheim am 21. Juni 1826 erhalten hatte. Die Kirche „wünscht“,¹⁷⁾ so erklärte Ledebur über die gemischten Ehen, „daß sämtliche Kinder in der katholischen Religion erzogen werden möchten, und verpflichtet den Seelsorger zu dem Ende zu gründlicher Belehrung und liebevoller Ermahnung; und wer möchte nach dem Ausdrucke des ehrwürdigen Dr. Planck deswegen die katholische Kirche tadeln? Aber kein Konzilium, keine päpstliche Erklärung, kein theologisches Lehrbuch befiehlt oder erlaubt es dem Beichtvater, dem Beichtkinde die Absolution oder den Genuß der heil. Sakramente zu verweigern bloß aus dem Grunde, weil obiger Wunsch nicht erfüllt ist“. Diese volltönende Erklärung des Apostolischen Vikars sollte den Bischöfen und dem katholischen Klerus unglaubliche Schwierigkeiten bereiten. Versagte ein Pfarrer einem katholischen Vater, der seine Kinder protestantisch werden ließ, die Absolution, oder verlangte er von einer katholischen Braut, auf Erfüllung der üblichen, unerläßlichen Kautelen zu dringen, so entrüstete sich das Ministerium über die „ungebührliche Einmischung“, über die „gesetzwidrige Anmaßung“. Der Widerspruch zwischen der Deklaration Ledeburs und der Handlungsweise gewissenhafter Pfarrer schien der Regierung das Recht zu geben, die Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 31. Juli 1826¹⁸⁾ über die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen: „Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungsangelegenheit auf irgend eine Weise sich einzumischen“, auf die pastorale Wirksamkeit des Klerus in ausgedehntem Maße anzuwenden. Vom Bischof Osthaus verlangte das Ministerium, er solle die vom heil. Stuhle für gemischte Ehen verlangten Kautelen unberücksichtigt lassen. Mit Recht erwiderte der Bischof am 3. September 1833, er könne eine ihm erteilte Dispensvollmacht nur dann zum Vollzuge bringen, wenn die vom Papste gestellten Bedingungen erfüllt seien. Darauf erfolgte vom Ministerium „kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Spezialvollmacht“ am 3. Januar 1834 die gemessene Anweisung: der Bischof solle, entsprechend seiner Erklärung, 1. Dispensen, in denen Gewährleistung der katholischen Kindererziehung von Rom verlangt sei, „nur dann zur Ausführung bringen, wenn die Verlobten freiwillig und ohne dazu aufgefordert oder sonst veranlaßt zu sein, eine

¹⁶⁾ Die Vorgänge, welche hier zu erwähnen sind, sind lehrreich für die Entwicklung der inneren Verhältnisse der Diözese, und gehören längst der Geschichte an. Eine offene Darlegung derselben kann deshalb nur von Nutzen sein. Es bedarf nicht der Bemerkung, daß die Kritik der Anschauungen der Vertreter der staatlichen und kirchlichen Interessen kein Urteil über die beteiligten Personen, ihr Pflichtgefühl und ihre Absichten enthält. — ¹⁷⁾ Also nur ein Wunsch, nicht strenge Gewissenspflicht und unerläßliche Bedingung. — ¹⁸⁾ Den ganzen Wortlaut dieser Verordnung siehe in Hannoversche Gesetzsammlung 1826, I, 174. Rudolf, Das hannoversche Privatrecht, 476 u. a. a. D.

(solche) Erklärung im voraus abgegeben haben“; ist aber 2. eine solche Erklärung nicht abgegeben, so sei an das Kultusministerium zu berichten; dieses werde die Trauung durch einen lutherischen Prediger veranlassen.

Bischof Osthaus suchte den katholischen Grundsätzen in einer Weise zu genügen, die einen (für die übrigen Interessen des Bistums doppelt gefährlichen) Konflikt mit dem Ministerium verhüten sollte; er erklärte: Ehen, in denen die Kinder akatholisch werden sollten, könne man „wohl proclamiren,¹⁹⁾ aber durch einen kirchlichen Akt, wie die Trauung nicht sanctioniren“; ein katholischer Mann, der seine Kinder lutherisch werden lasse, gelte für ausgeschlossen vom Sakramentenempfang; doch solle, „wo nur die Braut sich zur katholischen Kirche bekennt, ein Versprechen, die Kinder in dieser Konfession erziehen zu lassen, abseiten des protestantischen Bräutigams nicht erforderlich“ werden; wenn in letzterem Falle „die Braut den ernstesten Vorsatz an den Tag legt, ihrerseits Alles zu thun, was in ihren Kräften steht, um die Erziehung ihrer „Kinder in ihrer Religion zu erwirken“, so möge der Pfarrer die Ehe einsegnen; wenn aber der Pfarrer „seiner individuellen Überzeugung nach“ die Einsegnung ablehnt und darum die Ehe vor dem lutherischen Prediger geschlossen werde, solle der Frau „demnächst wegen der etwa nicht erreichten katholischen Erziehung ihrer Kinder bei sonstiger Disposition die Absolution niemals versagt werden“. Diese konfuse und teilweise richtige, teilweise unrichtige Entscheidung teilte der Bischof amtlich dem Ministerium mit, und half gegen seine Absicht dadurch zur Erschwerung der Stellung des Klerus in dieser heiklen Frage. Das Ministerium ging noch einen Schritt weiter; als Pastor Köpfsch in Pöppenburg den pensionierten Soldaten K., der selten zur Kirche kam und seine Kinder lutherisch werden ließ, von den Sakramenten pflichtmäßig abwies, erklärte das hannoversche Kultusministerium am 5. Juli 1834 unter Bezugnahme auf die Deklaration Ledeburs auch bezüglich eines solchen katholischen Vaters: „Wenn der Herr Bischof der Meinung Raum zu geben scheint, daß die katholischen Pfarrer befugt seien, einem Katholiken die Absolution und den Genuß der heil. Sakramente lediglich deshalb zu verweigern, weil letzterer seine Kinder nicht in der katholischen Confession erziehen läßt, so müssen Wir dagegen ausdrücklich bemerklich machen, daß Wir Unsererseits den katholischen Geistlichen eine derartige Befugnis überall nicht einräumen können, daß Wir dieselben vielmehr für verpflichtet halten müssen, einer jeden Einmischung in die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sich zu enthalten“. So gab die höchste Staatsbehörde dem Bischofe eine Belehrung und Weisung, die mit der Moral und dem Kirchenrechte unvereinbar war, und ließ dem Pastor durch das königliche Konsistorium die gleiche Weisung eröffnen. Mit Recht erklärte am 16. und 28. Dezember 1834 und am 27. Januar 1835 der beschuldigte Pfarrer dem Bischofe, daß, wenn diese Handlungsweise der Staatsbehörden nicht aufhöre, „es mit dem gewissenhaften Verhalten in katholisch-religiöser Beziehung vorbei ist; die erhabene Würde der Bischöfe, welche der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, ist bis zum bloßen Titel herabgesunken; die katholische Religion und ihre Diener werden, wie die Geheimnisse (Sakramente) herabgewürdigt und lächerlich in den Augen Aller, selbst in den Augen des katholischen Volkes. Es ist für mich bitter, in den wichtigsten und heiligsten Verrichtungen meines Dienstes, wovon ich jederzeit bereit bin, meinem Bischofe und meinem Gott Rechenschaft abzulegen, so empfindlich mitgenommen zu werden . . . Das Consistorium will die Pastores nicht

¹⁹⁾ Die Regierung befahl derzeit die Proklamation gemischter Ehen in den Kirchen beider Brautleute.

allein unterrichten, sondern auch zwingen, bei ihm zu beichten, und giebt ihnen dann *Bensa*²⁰⁾ auf, damit es daraus abnehme, wie gelehrt die Schüler sind und ob für die Zukunft noch brauchbar in der Consistorial-Kirche". — Nach dem Willen des Ministerium sollte der Klerus auch einen katholischen Nupturienten nicht hindern, die Trauung von einem akatholischen Geistlichen vornehmen zu lassen. Für gemischte Ehen in der Residenzstadt Hannover schrieb eine Ministerialverordnung vom 11. Mai 1829 ausdrücklich vor: „Ein Brautpaar gemischter Confession ist in beiden betreffenden Kirchen aufzubieten, die Trauung hingegen gebührt dem Pfarrer derjenigen Confession, welcher die Braut angehört“.

Die Vorstellungen, welche der Bischof erhob, um das pflichtmäßige Handeln des Klerus gegen Anklagen zu schützen, hatten nicht den gewünschten Erfolg; es blieb einer späteren Zeit überlassen, die Kirche dieser weitgehenden Bevormundung der hannoverschen Regierung zu entheben. Für den Geist, der im katholischen Klerus herrschte, bieten die Akten manches erbauliche Beispiel. „Ich bin tief durchdrungen“, so schrieb 1838 ein vom Staate beschuldigter Geistlicher aus Dingelbe dem Nachfolger des Bischofs Osthaus, „von der Überzeugung, daß ein consequentes, unerschrockenes Auftreten einem guten Katholiken immer Freude macht, immer erbaut, während er traurig und niedergeschlagen wird, wenn er seine Hirten furchtsam sieht. . . Ich handle nach meinem Gewissen und fürchte Niemand, was mir um so leichter wird, da ich von der Welt nichts will, und den Glauben habe, daß der Weg zum Himmel im Gefängnisse wie in Dingelbe, in Indien wie im Hannoverschen gleich breit sei, und da bleibe ich vor dem Recht immer oben.“ Nicht geringen Schrecken verursachte eine solche Sprache dem milden und gutmütigen Nachfolger des Bischofs Osthaus; doch fühlte er selbst, in welch' heikle Lage er gebracht war durch Ledeburs Deklaration und durch das von seinem Vorgänger in guter Absicht geübte Lavieren in einer Frage, in der Klarheit, Konsequenz und schlichter Gehorsam gegen die Forderungen des göttlichen und kirchlichen Rechtes Pflicht des Klerus war.

Das neue Priesterseminar.

Bei Gelegenheit der Vollziehung der Bulle „Impensa“ wurde als überaus dringendes Bedürfnis die Einrichtung eines ausreichenden Priesterseminars bezeichnet. Das derzeitige Seminar befand sich im oberen Gange des östlichen Flügels des ehemaligen Jesuitenkollegs²¹⁾ und gewährte 12 Seminaristen beschränkten Raum. Zeitweilig dachte man an Verlegung desselben in die Kartause und bedauerte lebhaft, daß der vordere Flügel derselben den Zwecken der Armenpflege überlassen war. Dann lenkte sich jedoch die Aufmerksamkeit auf das Kapuzinerkloster, zumal das in demselben eingerichtete „Priesterinstitut“ eine untergeordnete Bedeutung hatte. Der Plan, das Seminar in dieses Kloster zu verlegen, wurde bald nach dem Amtsantritte des Bischofs Osthaus wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht: am 1. Oktober 1834 siedelten das Seminar und die philosophisch-theologische Lehranstalt in das Kapuzinerkloster über. An Stelle des betagten Präses Rüsken übernahm der Domkapitular und frühere Gymnasialdirektor Wandt die Leitung der Anstalt als Regens; Professoren der Anstalt waren Caspar Ladislaus Bombier, Christian Bertram, der Protonotarius Wilhelm Koch (zugleich Ökonomus) und (als Hilfslehrer) Schröder und Pagel, seit 1836 auch Schönfeld. Da für das

²⁰⁾ „Bensa“ sind schriftliche Arbeiten der Gymnasialschüler. — ²¹⁾ Siehe oben S. 58, 60.

Bistum Osnabrück ein Seminar noch nicht eingerichtet war, so diente die hiesige Anstalt auch für Osnabrück zur Ausbildung der Kandidaten des geistlichen Standes.

Aufhebung des Johanneshauses.

Über die Frage, ob das Johanneshaus, 1652 gestiftet als Alumnat für arme Gymnasiasten,²²⁾ in seiner seitherigen Einrichtung fortbestehen solle, oder ob eine Aufhebung desselben und eine Verwendung der Mittel des Hauses zu Studien-Stipendien sich mehr empfehle, hatte schon Fürstbischof Franz Egon vom Präses des Collegium Josephinum Lützen und von Ledebur 1816 sich ein Gutachten geben lassen. Lützen war für Aufhebung; Ledebur hingegen warnte ernstlich davor, die Reform der Stiftung mit ihrer Aufhebung zu beginnen, was doppelt gefährlich sei bei der damals hervorgetretenen Vorliebe akatholischer Anstalten für katholisches Stiftungsgeld. Franz Egon entschied sich für Ledeburs Ansicht, wonach das Haus als Vorstufe zum Klerikalseminar fortbestehen sollte. Kaum war Osthaus zum Bischofe geweiht, da beantragte der Konsistorial- und Schuldirektor Pelizaeus, gestützt auf die Gutachten zweier Geistlicher (Domkapitular und Normallehrer Fritze und Schulinspektor Wiederholt), die Anstalt aufzuheben und einen großen Teil der Einkünfte zu verwenden für die Ausbildung von Schullehrern in der hiesigen Normalschule; bei diesem wohlgemeinten Vorschlage gestand jedoch Pelizaeus selbst zu, den fundationismäßigen Zweck der Stiftung nicht genau zu kennen; der Stiftungszweck ließ in der That die Erfüllung seines Antrages als ausgeschlossen erscheinen. Die Aufhebung des Johanneshauses dagegen hielt Bischof Osthaus für zweckmäßig und ließ deshalb das Alumnat Michaelis 1831 auflösen. Die Einkünfte wurden zu Studien-Stipendien bestimmt, wozu auch die Erträge des (vom Johanneshause seither getrennten) Registrum pauperum studiosorum und ein Teil der Einkünfte der Beverin'schen Stiftung dienten. Das Gebäude des Johanneshauses nebst seinem Inventar schenkte der Bischof 1833 dem Königlichen Konsistorium zugunsten der Normalschule; das Konsistorium verkaufte dasselbe.

Blum'sches Waisenhaus in Henneckenrode.

Eine segensreiche Stiftung, die unter Godehard Josefs Episkopate ins Leben trat, errichtete der am 17. Februar 1832 zu Hildesheim verstorbene Landrentmeister Friedrich Blum in Henneckenrode: das Blum'sche Waisenhaus. Blum hatte am 2. Januar 1832 bei der Justizkanzlei in Hildesheim ein Testament vom 23. Oktober 1831 hinterlegt, welches in §§ 4 und 16 folgende Bestimmung enthielt: „Zu meinem Erben setze ich hiemit ein zu errichtendes, lediglich für Kinder des katholischen Glaubens bestimmtes Waisenhaus ein; diese sollen im Fürstenthum Hildesheim und in dem Theile des Eichsfeldes geboren sein, welcher jetzt zu Hannover gehört. Dieses Waisenhaus soll in Henneckenrode, oder wenn es dort nicht passend gefunden würde, an einem anderen Orte errichtet werden, wo sich schon eine katholische Pfarre befindet, keineswegs aber in der Stadt Hildesheim. Ich stelle dieses Institut unter die Leitung des Herrn Bischofs zu Hildesheim.“ In das Waisenhaus sollen „keine Kinder aus der Stadt Hildesheim aufgenommen werden, da für diese doch hinreichend durch Foundationen gesorgt ist.“ Schon wenige Tage nach Er-

²²⁾ Siehe oben S. 58.

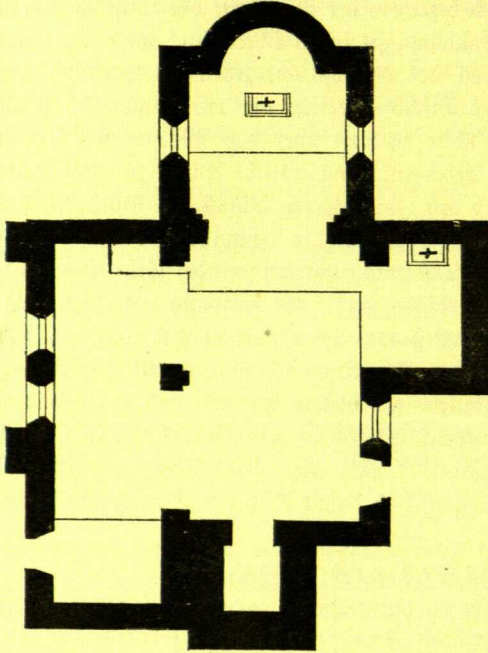
öffnung des Testaments erfolgte am 25. Februar 1832 die landesherrliche Bestätigung zu der Stiftung des edlen Mannes, der für sich selbst „auf dem Kirchhofe zu Henneckenrode“ eine Ruhestatt unter „einem eisernen Kreuze“ gewählt hatte. Eine von allerhöchster Stelle eingesetzte Immediatkommission, bestehend aus Landdrost Nieper, Bischof Osthaus und Konsistorialdirektor Pelizaens, übernahm die Vollziehung des Testaments und die erste Einrichtung des Waisenhauses, wobei das Ministerium dem Bischofe die „Zusicherung“ erteilte, daß „alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche auf die Leitung des Institutes sich beziehen, der Vorschrift des Stifters gemäß dem Herrn Bischofe jederzeit auf das Vollständigste sollen überlassen“ werden. Ende 1838 ward das Waisenhaus der Leitung des Bischofs übergeben mit Vorbehalt des Obergewaltrechtes der Regierung. Der Bischof übertrug am 18. Januar 1839 die Verwaltung der Stiftung und die nächste Aufsicht über das Waisenhaus seinem Generalvikariate. — Die Fassung der Erbeseinsetzung, welche Blum gewählt hatte („ein zu errichtendes Waisenhaus“), gab den Intestaterben Anlaß, die Gültigkeit des Testaments im Prozeßwege anzufechten; sie hielten die letztwillige Verfügung für nichtig, weil „ein zur Zeit des Todes des Testators nicht existierender Erbe eingesetzt“, „ein nicht existierendes Wesen aber nicht erbfähig sei“. Es entspann sich ein Rechtsstreit, dessen Gang sowohl wegen des Interesses weiter Artise an der Stiftung, als auch wegen der juristischen Bedeutung der Streitfrage²³⁾ überall mit der höchsten Spannung verfolgt wurde. Eine Parallele zu diesem Prozesse sah man in dem Rechtsstreite über das von Johann Friedrich Städel in Frankfurt († 1816) durch Testament gestiftete „Städelsche Kunstinstitut“. Mit allen vier Blum'schen Intestaterben wurde 1836 ein Vergleich abgeschlossen, und damit fand der Prozeß sein Ende.

Von einzelnen Kirchen und Pfarreien.

In bedauerlichem Mangel von Interesse für die Denkmäler der Diözesangeschichte wurde 1830 die Kirche der untergegangenen Ortschaft Lucienwörde abgebrochen, die allerdings verwahrlost war und zum Pfarrgottesdienste nicht mehr benutzt wurde. Mit ihr schwand aus dem anmutigen Landschaftsbilde, das Hilbesheim von seiner Südwestseite bietet, ein kirchliches Denkmal, an das auch liebe historische Erinnerungen sich knüpfen. Die Kirche war anfangs dem heil. Stephanus, später auch dem heil. Peregrinus geweiht. In dieses Gotteshaus verlegte die Legende ein Wunder des heil. Godehard: Als einige Exkommunizierte, während er das heil. Opfer feierte, frech in die Kirche traten und seinem Befehle fortzugehen, nicht gehorchten, erhoben sich aus dem Boden einige Tote, die in unbekannter Exkommunikation gestorben und hier bestattet waren, und verließen zur Beschämung der Rebellen das Gotteshaus. Nach der heil. Messe ging Godehard hinaus, löste die Auserstandenen vom Banne, dann verneigten sich diese mit gefalteten Händen und lehrten in ihre Ruhestatt zurück. (Mon. Germ. Hist. SS. XI, 221.) — Am 16. Dezember 1829 kaufte Zimmermeister Benward Lemme das Gebäude für 460 Taler auf Abbruch an. Einen Grundriß und eine kurze Beschreibung des Kirchleins, das mit Turm und Chor 86 Fuß lang und 60 Fuß breit war, hatte das Bischöfliche Generalvikariat zuvor aufnehmen lassen, umstehendes Bild gibt den Grundriß verkleinert wieder. Die Kirche war nach Osten gerichtet und aus Sandsteinquadern und Sandbruchsteinen erbaut. Die Decke des Langhauses war flache Balkendecke. Zum Hauptschiffe führte eine Tür in der Südwand; vor dem Hauptschiffe im Westen stand der Turm, an den im Innern sich

²³⁾ Vergl. F. A. Northoff, Die Gültigkeit der Erbeseinsetzung einer zu errichtenden milden Stiftung in dem Testamente des Landrentmeisters Blum (Göttingen, Dietrich 1833). — Gutachten des Professors Mühlensbruch in Göttingen (nicht veröffentlicht).

eine Empore lehnte. An der Nordseite des Hauptschiffes und des Turmes lag ein Seitenschiff mit besonderem Eingange in der nördlichen Umfassungswand. Der Chor, der im Rundbogen sich zum Mittelschiffe öffnete, bestand aus einem vom Kreuzgewölbe überspannten Chorquadrate und kleiner halbkreisförmiger Apsis; die drei kleinen Lichtöffnungen der Apsis waren zugemauert, je ein Fenster in den Seitenwänden des Chores gaben dem vor der Apsis stehenden Altare Licht. An der Südseite des Hauptschiffes liegt statt eines zweiten Seitenschiffes eine Seitenkapelle (Sakristei?); die mit dem Hauptschiffe durch eine Bogenöffnung verbunden war und nur die halbe Länge des Hauptschiffes hatte; an der Ostwand dieser



Kirche in Lucienwörde.

Kapelle stand ein Altar, die Westwand hatte eine kleine Lichtöffnung. Der Turm der Kirche war vom Innern zugänglich, zu ihm führte eine Spitzbogentür aus dem Hauptschiffe; er war in fünf Stockwerken erbaut, von denen die vier unteren nur in der Westwand kleine Fenster hatten, während das oberste Stockwerk, welches geringeren Umfang hatte und aus dem Schieferdache des vierten Stockes sich erhob, nach allen vier Seiten eine größere Licht- und Schallöffnung enthielt.

Bei dem Kloster Gute Marienrode hatte seit der Säkularisation unter den neuen Eigentümern und Pächtern die Zahl der Protestanten sich vermehrt. Diese wünschten deshalb, die kleinere, den heil. Cosmas und Damian geweihte Kirche zu Marienrode zur Benutzung zu erhalten und wandten sich Ende 1829 mit ihrer Bitte an den Bischof. Das Kirchlein war für den Pfarrgottesdienst entbehrlich, wurde jedoch

am 27., 28. und 29. September als Wallfahrtsort vom Volke überaus zahlreich besucht. Der Bischof erklärte sich am 23. März 1830 zur Abtretung der Kirche bereit; doch verzögerte sich die Ausführung dieses Vorhabens, weil zwischen Ministerium und Bischof ein prinzipiell wichtiger Streit darüber entstand, wer nach geschehener Säkularisation des Klosters befugt sei, über die im Klosterbereiche liegende Kirche zu verfügen. Nach der derzeitigen Ansicht des Ministerium hing die Entscheidung dieser Frage davon ab, ob die Kirche nach der Säkularisation für eigentümliches Kirchengut erklärt sei, indem sie der katholischen Pfarrgemeinde überwiesen und diese Überweisung von der jetzigen Landesherrschaft bestätigt worden sei, oder nicht. Ohne seine prinzipielle Stellungnahme aufzugeben, überließ das Ministerium den Akt der Abtretung am 28. März 1831 dem Bischofe, in dessen Auftrage das Generalvikariat am 4. Mai 1831 die Abtretung ausführte.

Einzelne kirchliche Einrichtungen, die nach der Stiftsrestitution unter großen Schwierigkeiten ins Leben gerufen waren, gingen nach der Säkularisation des Hochstiftes und seiner Klöster zugrunde. So ging die Kapelle zu Everode, welche ursprünglich auf dem sogenannten Paterhofe zu Everode eingerichtet und bei der Vermehrung der katholischen Einwohner in das geräumige Haus des Kotschaffers Strottmann ver-

legt war, um 1825 infolge der Baufälligkeit des Hauses ein. Auch die katholische Kirche, Pfarre und Schule in **Heißum** gingen infolge der Säkularisation des Klosters Grauhof zugrunde: die Pfarre war 1803 aufgehoben und die Katholiken nach Liebenburg verwiesen, das Kirchengebäude war baufällig, die Schule ging ein. Dringend notwendig erschien dagegen eine dauernde Schuleinrichtung nebst einem Vetsaale in **Kniestedt**, das 1831 mit den umliegenden, zur Pfarrei Liebenburg gehörigen Orten Salzgitter, Gitter, Großmahner und Beinum 288 katholische Einwohner zählte, und bereits eine katholische Interimschule hatte. 1833 wurden die Kapelle und Schule zu Heißum für 795 Taler verkauft²⁴⁾ und der Erlös für die Schule zu Kniestedt verwandt.

Die **Kapuziner-Niederlassung** (Mission) in **Peine**, welche trotz der 1812 erfolgten Säkularisation der Mendikantenklöster sich erhalten hatte, wurde endgültig durch Erlaß des Königs Georg IV. vom 12. November 1829 mit Bezugnahme auf den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 aufgehoben und „der gesamte Vermögens-Komplexus jener Mission lediglich zum Besten und zum Unterhalt der katholischen Kirche, Pfarre und Schule zu Peine verwandt“; das Vermögen wurde „dem Generalvikariate zur Verwaltung als Kirchen- und Pfarrgut“ zugewiesen; in diesem Erlasse wurde die „Regulierung der Art und Weise, wie künftig die Einkünfte . . . verwandt werden sollten, vorbehalten“. Am 26. Oktober 1830 genehmigte das Ministerium nach Eingang der Vorschläge des Bischofs die Einrichtung einer Pfarrstelle und Kaplanei, regelte die Befoldung der Kirchendiener und des Lehrers, die Sustentation der noch lebenden Kapuziner, die Revenuen der Kirche und die Unterhaltung der Gebäude; neben den hierzu bestimmten Vermögensteilen bestand ein besonderer Armenfonds. Am 14. März 1832 starb der Präses der Kapuzinermission P. Homberg, am 16. November 1832 der Kaplan P. Artmann. An ihre Stelle traten Weltgeistliche, deren Verhältnis und Dienstobliegenheiten 1833 durch ein Reglement festgestellt wurden.

Auch die Verhältnisse der Pfarrstelle auf Schloß **Söder**²⁵⁾ mußten, als am 14. August 1832 der nach Söder übergesiedelte letzte Abt von Derneburg Johannes Faulhaber starb, neu geregelt werden. Das Finanzministerium stellte dem Grafen Andreas von Stolberg auf Söder zu diesem Zwecke den Erbenzins von den beiden Mühlen zu Hasede, herrührend aus der Stiftung des Fürstbischofs Jobst Edmund von Brabeck (jährlich 293 Taler 14 Gutegroschen 8 Pfennige), und eine Rente (156 Taler 9 Groschen 4 Pfennige) zur Verfügung; diese Bezüge hob der Graf als Patron und sicherte sie durch Urkunde vom 12. Oktober 1835 dem Pfarrer zu. Die endgültige Dotation der Kirche, Pfarre und Schule zu Söder geschah durch einen zwischen dem Grafen und dem Bischof Wedekin am 7. März 1861 abgeschlossenen Vertrag, in welcher der Graf dem Bischofe das zur Dotation ausgeschiedene Vermögen überwies.

Eine neue **Pfarrkirche** wurde bei Beginn der Regierungszeit des Bischofs Osthaus zu **Bienenburg** erbaut. Hier am Sitze eines hochfürstlichen Amtes war nach der Stiftsrestitution der katholische Gottesdienst auf Kosten der Domanialeinkünfte wiederhergestellt; die Kirche ward im oberen Stockwerke eines der Amtsgebäude ein-

²⁴⁾ Demnach ist die Angabe, die Kapelle sei 1830 abgebrochen, nicht ganz zutreffend. —
²⁵⁾ Jetzt von Henneckenrode aus pastoriert.

gerichtet. Wegen Baufähigkeit des Hauses wurde am 11. August 1824 diese Kirche geschlossen und die Gemeinde nach der Kirche des benachbarten ehemaligen Klosters Wöltingerode verwiesen. Eine solche Verlegung von Gottesdienst und Pfarre hielten jedoch die Gemeinde und der Pfarrer für untunlich. Da nun das Domanium die Pflicht, in Bienenburg eine neue Kirche zu bauen, bestritt, so half die Gemeinde in ihrer Notlage sich dadurch, daß sie selbst unter Zuhilfenahme von freiwilligen Beiträgen, von Zuschüssen anderer Kirchen und eines Staatszuschusses 1829 eine neue Kirche errichtete, die am 8. Dezember 1829 eingeweiht wurde. Der Streitfrage über die Bauast machte der zwischen dem Bischofe Wedekin und der Regierung am 21./29. April 1859 abgeschlossene Vergleich ein Ende, nach welchem der Fiskus durch Zahlung einer Abfindungssumme die umstrittene Bauast ablöste.

Union der braunschweigischen Pfarreien.

Kurz nach der Veröffentlichung der Bulle „Impensa“ äußerte die Herzogliche Regierung in Braunschweig den Wunsch, die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Herzogtum in der Weise geregelt zu sehen, daß außer den Pfarreien Braunschweig und Wolfenbüttel auch die zu den Nordischen Missionen gehörige Pfarrei Helmstedt der Diözese Hildesheim zugeschrieben würde. Seit der neuen Umgrenzung der hannoverschen Bistümer galten alle drei Pfarreien als Zubehör des nordischen Missionsgebietes. Die Verhandlungen über die Aggregation derselben an Hildesheim fanden, nachdem sie anfangs in Rom auf Hindernisse gestoßen waren, ihren Abschluß unter Bischof Osthaus durch das am 2. Juli 1834 von der Kongregation der Konfistorialangelegenheiten erlassene Unionsdekret, das Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt endgültig zum hiesigen Bistum legte.

*

Bischof Godehard Josef starb am 30. Dezember 1835 morgens gegen 1 Uhr. Am 2. Januar 1836 wurde er in der St. Annenkapelle im Friedhofgarten des Domes beigesetzt. Eine einfache Platte von Gußeisen trägt die Inschrift:

REVERENDISSIMUS, ILLUSTRISSIMUS DOMINUS GODE-
HARDUS JOSEPHUS OSTHAUS EPISCOPUS HILDESIE-
NSIS, DIOECESIS OSNABRUGENSIS ADMINISTRATOR.
XXVIII^{VO} DIE FEBRUARII MDCCLXVIII NATUS OBIIT
XXX^{MO} DIE DECEMBRIS MDCCCXXXV. R(EQUIESCAT)
I(N) P(ACE).

Unsere Abbildung, aufgenommen nach einem der Familie Osthaus gehörigen Ölgemälde, zeigt den Bischof in Talar, Rochett und Hermelin, neben ihm Mitra und Stab.

*

*

*